

Lösung auf Knopfdruck

von T. Teschner / J. Lange

Auch die öffentliche Hand muss eine Vollstreckung ganzheitlich planen. Eine entsprechende Software hilft dabei, muss aber gewisse Standards erfüllen. Diese lassen sich vier Prämissen zuordnen.

Auf dem Feld des Verwaltungsvollstreckungsrechts nährt das Selbsttitulierungsrecht der öffentlichen Hand die Hoffnung, alle Probleme per Knopfdruck lösen zu können. Mit dem Verwaltungsakt stellt die Behörde nämlich einen vollstreckbaren Titel selbst her, wo Private regelmäßig auf die Gerichte verwiesen sind. Auf den ersten Blick ist die Verwaltung in einer komfortablen Position, kann sie doch ihre öffentlich-rechtlich, dem Bürger gegenüber statuierten Pflichten, selbst durchsetzen. Die offenen Forderungen von Bund, Ländern und Kommunen belaufen sich indes auf etwa 80 Milliarden Euro. Die Ursachen für dieses stetig wachsende kommunale Defizit sind vielfältig.

Maßnahmen zur Forderungsabsicherung vor Begründung des Schuldverhältnisses können Private in differenzierter Weise ergreifen. Sie können beispielsweise Sicherheiten verlangen oder von der Schuldbegründung absehen. Wegen ihrer Gläubigerstellung bleiben der öffentlichen Hand solche Instrumente verwehrt. Eine stetig

steigende Zahl von Insolvenzmeldungen, ein zunehmend schuldnerefreundliches Insolvenzrecht und die Einführung des Pfändungsschutzkontos tun ihr Übriges. Auch schwindet mit sich wandelnden sozio-ökonomischen Bedingungen



Vollstreckungssoftware muss einige Standards erfüllen.

die Bedeutung der Fahrnispfändung. Unpfändbarkeitskataloge und Pfändungsfreigrenzen werden immer schuldnerefreundlicher, Pkw-Pfändungen in Zeiten von Leasing und Finanzierung dagegen immer unattraktiver.

Die in Europa betriebene Politik der Negativzinsen dürfte ebenso wenig die Zahlungsmoral der Schuldner fördern. Zumal sie als Wutbürger oft keinen Respekt mehr vor hoheitlichen Ge- und Verboten haben. Wo die öffentliche

Hand in ihren Liquiditätsnöten Beistand beim Privatinkasso sucht, ist der Hoheitlichkeitsnimbus erst recht nachhaltig beschädigt. Trotz Selbsttitulierungsrecht der öffentlichen Hand ist also eine planvolle und systematische Vollstreckung sowie ein ganzheitliches Forderungsmanagement notwendig. Hierzu setzt die Mehrheit der Vollstreckungseinheiten in Deutschland eine Vollstreckungssoftware ein. Für Schleswig-Holstein zum Beispiel hat der dortige Landesrechnungshof einen Anteil von 80 Prozent ermittelt. Die Frage nach gültigen Standards für eine Vollstreckungssoftware lässt sich vier Prämissen

systematisch zuordnen: Als Software für die Vollstreckung kommen idealerweise Speziallösungen zum Einsatz. Bei integrierten Vollstreckungslösungen als Teil eines HKR-beziehungsweise Finanzverfahrens geht die Funktionsbreite regelmäßig zu Lasten einzelner Komponenten.

Das verletzt das Best-of-Breed-Gesetz, wonach für jeden Anwendungsbereich die beste Software-Lösung zum Einsatz kommen muss. Nur Speziallösungen für die Vollstreckung gestatten eine sau-

bere Darstellung und Verwaltung gesamtschuldnerischer Rechtsverhältnisse. Auch ist die Möglichkeit einer separaten Adressanlage und Adressverwaltung eigens für Zwecke der Vollstreckung zu empfehlen.

Software-Lösungen für die Vollstreckung haben einer Reihe von Mindestvoraussetzungen hinsichtlich Daten- und Dokumentenverwaltung sowie Datenauswertung zu genügen. Die Schuldnerdaten werden vollständig in digitalen Schuldnerakten bereitgehalten. Die Software-Lösung hält Formularvorlagen für sämtliche Anträge und Geschäftsprozesse in Vollstreckung und Forderungsmanagement bereit. Für das Dokumentenwesen besteht eine Archivierungsfunktion. Die in den Dokumenten und Schuldnerdaten gesammelten Informationen können im Rahmen einer Statistik-

funktion ausgewertet werden. Die Ergebnisse stehen im Rahmen weiterer Anwendungen zur Verfügung

Software-Lösungen für die Vollstreckung müssen funktional anschließende Rechtsgebiete abbilden und aktuelle Rechtsentwicklungen zeitnah nachvollziehen. Letzteres bezieht sich momentan vor allem auf die Reform der Sachaufklärung. Außerdem sollten Funktionalitäten etwa für Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung, den Vollstreckungsaußendienst, das gerichtliche Mahnverfahren, die Niederschlagung, die Fristenüberwachung bei Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die Verwaltung von Nebenforderungen und Zinsen vorgehalten werden. Auch ein vollständiger und individuell anpassbarer Maßnahmenkatalog ist vorzuhalten. Er muss Arten, Abfolgen und logische

Beziehungen der einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen abbilden.

Software-Lösungen für die Vollstreckung kommunizieren mit Fach- und Finanzverfahren. Die Lösungen werden idealerweise als alleinstehende Spezialanwendung eingesetzt. Sie müssen leistungsfähige Schnittstellen zu allen Fach- und Finanzverfahren mitbringen. Insbesondere das korrekte Weiterberechnen von Nebenforderungen und Zinsen erfordert Bidirektionalität der Schnittstellen. Der Trend geht inzwischen zur qualitativ anspruchsvollen Online-Integrationen und der Ablösung herkömmlicher Client/Server-Lösungen.

Thomas Teschner ist Geschäftsführer der DATA-team GmbH. Jens Lange ist Senior Consultant bei der DATA-team Akademie in Leipzig.